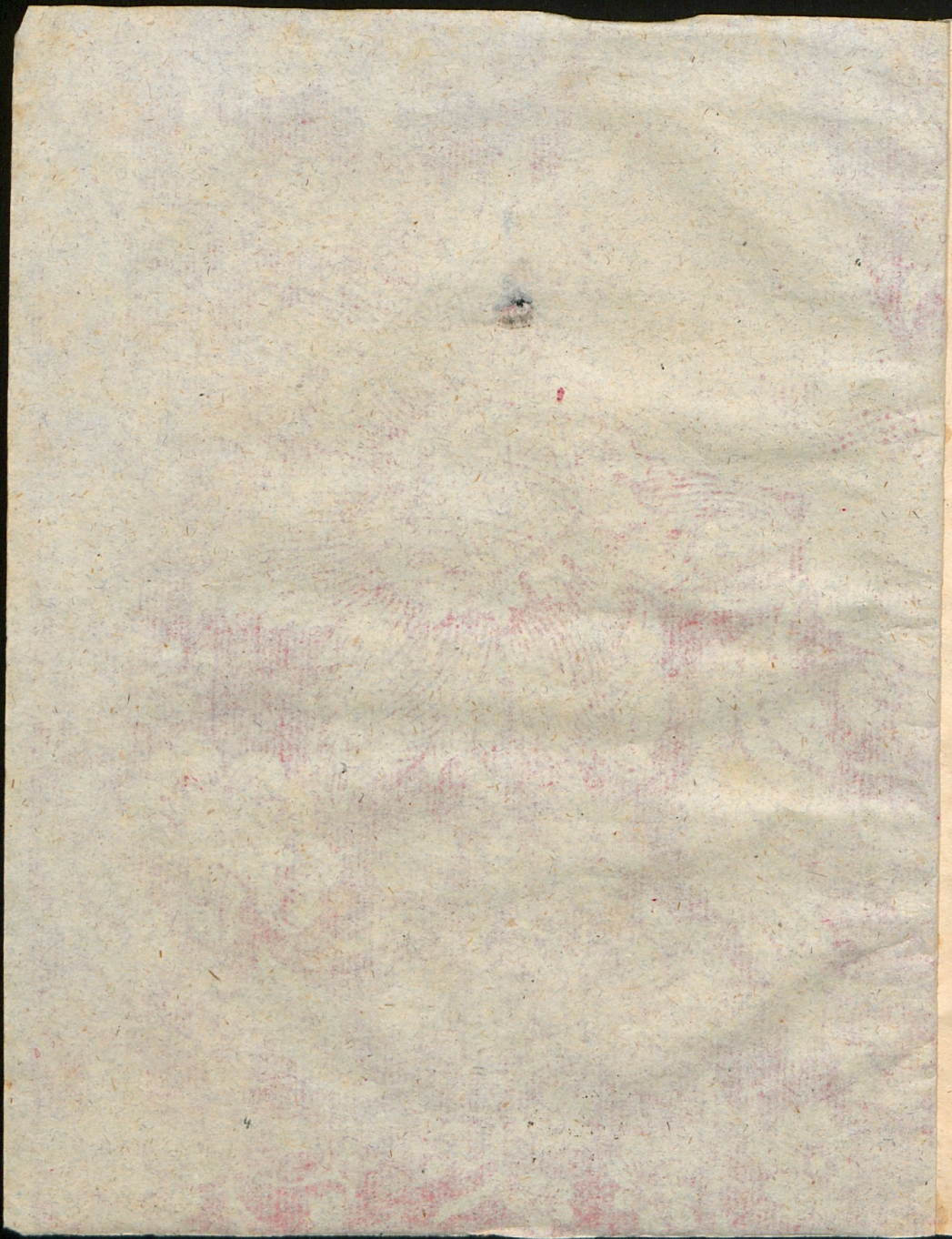


Yd
4888

IX, 36





Erneuerte Regeln

der am Tage Bernhard 1769

zu Röttha

gestifteten Bienengesellschaft.

I.

Jedes Mitglied will allen Fleiß anwenden, den Bienenstand empor zu bringen und deswegen der besten Behandlung der Bienen in Ansehung ihrer Nahrung, Wartung, Krankheit und Feinden; der besten Behandlung des Honig und Wachses und mancherley Vortheilen und Geheimnissen in der Bienenzucht nachspüren; darüber allerley Versuche anstellen; die Vermehrung der Bienenstöcke insonderheit auch durch die schöne Kunst des Ablegens befördern; die gesammelten sichern Erfahrungen ohne Hinterhalt und Eigennuz entweder in einer förmlichen Abhandlung oder mündlich mittheilen; die Fragen, welche in und außer der Versammlung aufgeworfen werden, entweder so gleich beantworten oder in Ueberlegung nehmen.

2.

Jedes Mitglied soll mit dem andern in liebevoller Uebereinstimmung leben, des andern Nutzen befördern und allen Schaden bestmöglichst verhüten. Und besonders sollen die ältern Mitglieder verbunden seyn, den jüngern mit Rath und That beyzustehen, auch andere ermuntern, sich der Bienenpflege zu unterziehen, alles zur Ehre Gottes und dem Nutzen des Vaterlandes.

3.

Gesellschaftliche Bienenstöcke, zu deren Anschaffung ein außerordentlicher Beytrag von 6 und mehr Groschen geschehen, sollen deswegen stets unterhalten werden; damit man

a) allerley nützliche Versuche anstellen könne, die vor jedes einzelnen Mitglied zu kostbar und zu gefährlich ausfallen würden, und im Ganzen sey)

b) um



b) um einen billigen Preis bedürftigen Mitgliedern mit Futterhonig, und Unglücklichen, die um alle ihre Stöcke gekommen sind, mit neuen Stöcken zu helfen.

4.

Keiner will Raubbienen leiden oder sonst Gelegenheit geben, daß seine Bienen beraubt werden, weil es ausgemacht ist, daß mehrentheils der Besitzer daran Schuld ist, daß sein Stock beraubt worden. Damit aber ein raubender Stock und die Ursache der Räuberey entdeckt und allem Unheil abgeholfen werde; so soll der leidende Theil untersuchen, ob er durch unzeitiges Füttern, durch Verflecken des Honigs, durch allzugroße und allzuvieler Flüglöcher an der Räuberey Schuld habe, oder sein Stock zu schwach oder weiserlos sey, und wenn er nichts von dem allen findet; so soll ihm erlaubt seyn, sowohl durch das Bestreuen der Raubbienen mit Kreide oder Asche, die Räuber zu zeichnen, als auch in Vereinigung mit andern Gliedern frey und ungehindert bey eines jeden Bienenstande dieselben aufzusuchen. Und jeder Bienenwarter auf dessen Stande ein Räuber angetroffen worden, soll in christlicher Liebe sogleich die Unar-

ten der Räuber zu verbessern suchen, und wenn alles nichts hilft, sich willig finden lassen, seinen Stock entweder an einen fremden Ort zu versetzen, oder schlechterdings zu tödten. Wer darwieder handelt und alle brüderliche Warnungen in den Wind schlägt, soll zum Er-satz angehalten, oder nach Gelegenheit bey seiner Obrigkeit verklagt werden.

5.

Die Mitglieder versprechen keine um Bartholomäi schon schlechte Stöcke zu behalten, weil sie und wohl ohne Hoffnung mit allzuvieltem Honigverluste gefüttert werden müßten, doch auch nicht die Bienen zu tödten; sondern entweder zu guten Stöcken zu schlagen, oder weiserlosen Stöcken zu helfen, oder die zu tödtenden Bienen durch einen Umlauf den Mitgliedern anzubieten. Um dieser Endzwecke willen schlage man zur Schwarmzeit nur etwa einen oder den andern schwachen Schwarm allein, die übrigen schwachen schlage man doppelt zusammen, oder jage sie, wenn man sie zuvor in einem Siebe gebadet, den Waiser heraus gesucht, und sie sich gesümmert, wieder zu ihren Mutterstock.

6. Jedes

Jedes Mitglied, besonders wenn es ein Garten- oder Feldbesitzer ist, macht sich verbindlich, vor die Bienen etwas zu säen, nämlich Wicken, Winter- und Sommerrübsen, den ^{a)} Indianischen Delbaum, Senf, Mohu, Hanf, ^{b)} Sibirische Bienentresse, Melisse, Salbey, Thymian, ^{c)} Heidekorn und besonders die Anpflanzung des Schießbeerholzes und Faulbaums in Hecken, des Cornelius Kirschbaums, der ^{d)} Linden, Fichten, Rüstern, Roskastanien, des Ahornbaums, Lerchenbaums, ^{e)} Sibirischen Erbsenbaums, des ^{f)} Virginschen Acacienbaums, ^{g)} des wilden Delbaums, der Palmweiden, der Pappeln, des gelben Lacks und Spargels ^{h)} etc. mit dem allererfornlichsten Fleiße und ununterbrochenen Eifer zu befördern, auch mehrere lieblich dahin zu vermindern, daß sie gemeine Sache machen und den Bienen vom Frühlinge an, bis in den spätesten Herbst ihre Nahrung verschaffen helfen. Und damit man zuverlässig erfahre, was für nährenden Blüten vor unsere Bienen wir in unsern Gegenden haben, zu welcher Zeit Mangel einfallt und wenn wir den Bienen vornehmlich zu Hülf kommen müssen;

so will jedes Mitglied das einige Jahre herumzugehende Diarium durch allerley angemerkte Namen von den zu jeder Zeit vorhandenen Blüten zu bereichern und wenn es die Blüten nicht kennet, bey Kräuterkundigen mit Vorzeigen des blühenden Gewächses den Namen zu erkundigen, sich angelegen seyn lassen.

- a) Der Ind. Delbaum ist von dem Sommerrübsen gar nicht oder wenig unterschieden. Er wird mit ihm zu einer Zeit gesät, blühet aber 3 Tage später auf. Etwas fetter und länger scheint er jedoch als der Sommerrübsen zu werden.
- b) Die Sib. Bienentresse wird im Frühjahr gesät und dann wie Sallat verpflanzt. Man schneidet sie bis auf die Wurzel ab, und braucht sie zu Suppen, zu Krautsallaten, auch bey dem geschnittenen Kohle. Sie dauert die härtesten Winter aus, blühet aber das erste Jahr nicht. Ihre Blüte fällt in den May. s. 3te Samml. der Oberl. Bienengesellschaft p. 71.
- c) Die Bienen halten auf dem Heidekorn eine reiche Erndte, besuchen es aber nur des Vormittags. Die frühere und ganz späte Ausfaat scheint in den Gegenden, wo Sommerrübsen erbauet wird, die bequemste zu seyn. Man sät das Heidekorn zum reif werden, um die Tage Urban und Medard, auch etwas später.
- X 2 Die

Die ganz späte Saat, welche man auf den abgemäheten und so gleich umgeacker- ten Kornfeldern verrichtet, verschafft nicht nur vor die Bienen eine späte Nah- rung; sondern auch vor das Rindvieh, zu einer Zeit, wo man nichts als Kraut- blätter hat, eine gute späte Fütterung. Uebrigens kann man auch im May und Junius ein Mangfutter an Hafer, Wi- cken, Erbsen und Heidekorn säen. In Klee gewohntes Rindvieh wird anfäng- lich das Heidekornfutter verachten, in kurzen aber es willig genießen. Es kommt auf Proben an, ob nicht der Senf nach dem erstmaligen Egen reichlich mit darunter gestreuet, wegen seiner öligten Schooten, ein nütliches grünes Futter seyn möchte?

d) Siehe D. Gleditschens Bienenstand der Mark Brandenburg, p. 100. 128. 153. 276. Fischers Schreiben an seine Lands- leute, p. 67. 105. 150.

e) Der Sib. Erbsenbaum trägt, wenn er über 3 Jahr alt ist, vor Menschen und Vieh, außer der Blüte vor die Bienen, nützliche Erbsen. S. Int. Bl. 1768. P. 436. Gl. bitisch p. 279.

f) Die Birg. *Acacia* oder *Asteracacia* be- schreibt Gleditsch p. 279. und Hr. För- ster Krehne unter den 7. schnellwachsen- den Holzsorten im Leipz. Int. Bl. 1770. p. 280. 1767. p. 423.

g) Vom falschen Delbaume schreibt Gleditsch p. 278. er sey der *Zizihus alba Colu- mellae*, welchen er wegen der Menge

des Honigs den bewährtesten Baum nennet.

h) Von dem *Myagro perenni*, (Stauden- dotter, Staudenhedrich); *Brassica orien- tali*; *Baniade orientali* (perennirenden Türk. Hederich); Türk. Scharley, wovon Blüten und Blätter wieder die rothe Ruhr dienen; dem *Melilotto*, oder Honigklee; Sib. Heidekorne u. werden die Proben beweisen, wie die Blüten bey uns vor die Bienen zu nützen sind. Es kommt auch auf Proben an, ob es nicht rath- sam sey, einzelne Beete von Fenchel, der früh und nach dem Abschneiden immer wieder wächst, hier und da zu säen? Er wird als eine gute Viehfütterung empfoh- len. S. Preischr. von der Einrichtung einer Haushaltung, Epz. 1761. p. 703. Von dem Nutzen künstlicher Wiesen vor die Bienen, s. Kunst, sich durch den Ackerbau zu bereichern. Augsp. 1763. p. 110.

7.

Die Gesellschaft will zwey Haupt- convente halten, den ersten Mitt- wochs nach Ostern, gleich nach 12 Uhr; den andern den Sonntag nach Bartholomäi gleich nach ge- endigten Gottesdienste, an welchem besonders die Bestandtabellen von den gesammten Bienenstöcken der Gesellschaft berichtet werden. Aus- serdem können noch mehrere derglei- chen gehalten werden, wo die nähe- sten Mitglieder zusammen kommen.

8. Die

8.

Die Convente sollen nach der Reihe, vornämlich in Röttha, gehalten werden, wenn nur der Gesellschaft eine bequeme und geräumliche Stube eingeräumt werden kann. Es muß aber allemal bey dem vorhergehenden Convente, oder durch einen Umlauf ausgemacht werden, wo und bey wem die Gesellschaft zusammen komme.

9.

Eine jedesmalige Zusammenkunft soll mit einer erbaulichen und nützlichen Rede oder Poesie eröffnet werden. Und dann soll jedes Mitglied etwas vorzutragen, berechtigt seyn und mit Fleiß drauf denken, wie es sich der Gesellschaft durch eine nöthige Frage, getreue Beantwortung, merkwürdige Anzeige, nützlichen Vorschlag und dergleichen, verbindlich machen möge. Man will deswegen jeden Convent beym Schluß der Versammlung eine öffentliche Umfrage halten.

10.

Jeder verspricht zu einer gesellschaftlichen Cassé jährlich einen Beytrag von vier Groschen zu entrichten, und denselben, ohne daß Reste eingeschrieben werden dürfen,

vor oder am ersten Convente, ganz oder halb, in eigener Person oder durch ein Mitglied oder in Briefen zu überliefern. Wer es verabsäumt, verfällt in eine willkürliche Strafe. Wer in die Gesellschaft tritt, giebt das erste Jahr außer den vier Groschen, noch zwey Groschen Einschreibegeld, und wie jedes von den ersten Mitgliedern freywillig 6 — 16 Gr. zu Anschaffung gesellschaftlicher Bienenstöcke beygetragen; so wird sich auch jedes neues Mitglied dergleichen freywilligen Abtrag von wenigstens sechs Groschen das erste Jahr gefallen lassen. Vornehmen Gönnern und Freunden, denen der Herr Muth und Kraft gegeben, eine gemeinnützige Sache zu befördern, giebt man keine Vorschriften. Man wird ihre gnädige und liebevolle Hilfe, der man zu Ausführung einer großen Plantage besonders bedarf, jedesmal mit unterthänigsten und schuldigsten Danke erkennen.

II.

Die nahen Mitglieder versprechen den öffentlichen Zusammenkünften allemal persönlich bezuwohnen. In dem Fall, wenn sie krank sind, oder sie ein anders wichtigeres Geschäfte abhält, wollen sie durch ein anders Mitglied sich entschuldigen.

bigen und durch dasselbige ihre Beyträge berichtigen lassen. Können entfernte Mitglieder bisweilen anwesend seyn; so wird sich die Gesellschaft zur Ehre und Vergnügen anrechnen. Unterdessen wird man ihre Abhandlungen und Briefe allemal an statt ihrer Personen annehmen.

12.

Aus der Casse wird die Gesellschaft an jedem Hauptconvente, zu welchem die ganze Gesellschaft eingeladen worden, nothdürftig versorgt. Kommen die allernächsten Mitglieder allein zusammen; so zahlt jeder von den Anwesenden pro rata. Der Geld Ueberschuß soll zu allerhand der Gesellschaft nützlichen Büchern, Sachen und zum Briefwechsel mit auswärtigen Bienenfreunden und Gönnern angewendet werden.

13.

Die Gesellschaft bestehet aus Bienenbesitzern, Bienenfreunden und allen solchen hohen und niedern Personen beyderley Geschlechts, welche sich, zum Besten des Vaterlandes, zu Unterstützung unserer gemeinnützigen Absichten mit uns lieblich verbinden wollen. Besonders sollen uns die vornehmsten und

ansehnlichsten Wirthe und Feldbesitzer, die erfahrensten Naturkundigen und Kräuterkenner als Mitglieder willkommen seyn und man wird von allen diesen die Vornehmsten als Ehrenmitglieder auf und annehmen. Man schließt niemanden auch nicht die allergeringsten aus, welche sich nur nicht durch Trunkenheit, Spielen, Fluchen, Schwören u. zu gesellschaftlichen Banden selbst unfähig machen.

14.

Da es zu Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung nöthig gewesen, gewissen Mitgliedern besondere Pflichten aufzutragen; so hat man deswegen einen resp. Herrn Director, einen Senior, einen Secretair, einen Oberältesten und vier Älteste erwählet, welche alle der Gesellschaft ohnentgeltlich zu dienen versprochen haben. Doch sind von diesen ohnentgeltlichen Diensten die Abschriften der gesellschaftlichen Abhandlungen auszunehmen, welche billig besonders zu vergüten sind. Alle diese von der Gesellschaft erwählte Personen sitzen bey den Conventen beisammen und wenn etwas anzuschaffen ist, Klagen abzuthun, oder andere Angelegenheiten auszumachen sind; so werden

werden sie zuerst, und darnach die übrigen, von dem Secretair, der auch die Sache vorzutragen hat, um ihre Meynung beträgt. Und da soll es denn auch nach dem Sprichworte gehen: die meisten Stimmen gelten. Will jemand, der neunten Regel gemäß, sonst etwas der Gesellschaft vorgetragen wissen; so mache er es vor dem Convent dem Secretair mündlich oder schriftlich bekannt, da es denn von ihm angenommen und gehörig vorgetragen werden soll.

15.

Die Gesellschaft hält sich ein Haupt- und ein Handbuch, welche vom Secretair geföhret werden. In das Hauptbuch werden die Regeln, die Namen, Abhandlungen, die Bestandtabellen von den Bienenstöcken der Gesellschaft, die jedesmalige Anzahl der Mitglieder und die Rechnungen reinlich eingetragen: das Handbuch dient darzu eins und das andere gleichsam nur verloren anzumerken.

16.

Die Rechnungen werden von dem Secretair einmal dem resp. Herrn Director und einmal den Ältesten zur Untersuchung über-

geben, welche denn die Richtigkeit derselben mit ihrer Unterschrift bekräftigen und sie zum Einschreiben dem Secretair zurück geben.

17.

Der Secretair unterhält überdiß auf Kosten der Gesellschaft mit auswärtigen Bienenfreunden † eine briefliche Unterredung und behält den jedesmaligen Geld Uberschuß so lange bey sich, als von der Gesellschaft nicht ein anderer Schluß gefasset wird.

† Die Adresse ist bey dem Kaufmanne Herrn Martini zu Leipzig in der Haynstraße, neben der goldenen Gans.

18.

Wer in die Gesellschaft treten will, muß sich entweder vor dem Convent bey dem Secretair mündlich oder schriftlich melden, oder er muß am Convente bey der Versammlung erscheinen. Jeder schreibt sich ins Hauptbuch, wo möglich, selbst ein und erhält in demselben die Stelle, wie er sich gemeldet hat, so wie die zuerst eingetretenen eingeschrieben sind, nachdem sie früher oder später Bienenväter geworden. Wer die Gesellschaft verlassen will, und zeigt es nicht vor einem Hauptconvente

vente an, ist verbunden, den ordentlichen Beytrag noch zu entrichten, und hat nach diesen keine weitere Forderungen an die Gesellschaft zu machen. Wenn ein abgegangenes Mitglied wieder eintreten will, so kauft sichs mit vier Groschen aufs neue ein. Wenn ein Mitglied stirbt; so wird auf Verlangen einer von den Erben oder die Wittwe ohne Einschreibegeld und den außerordent-

lichen Beytrag zu leisten, als Mitglied angenommen.

19.

Die Gesellschaft behält sich vor, diese Regeln zu vermehren oder zu vermindern, nachdem sie etwas vor besser oder nützlicher befinden wird.

Gegeben zu Röttha am andern Convente den 26 Aug. 1770.

Im Namen des Herrn Direct. und vor mich:

Johann Wilhelm Köllner, Justit. hiesigen Orts.

Johann Adam Bernhard, P. der Gesellschaft Sen.

M. Christian Friedrich Martini, Diac. der Gesellschaft Secr.

Johann Adam Koch, Oberältester.

Joh. Fr. Müller,

Gottlob Hasler,

Joh. Gotthelf Jungmann,

Christian Fr. Friedel,

} Älteste.

ULB Halle

007 752 156

3

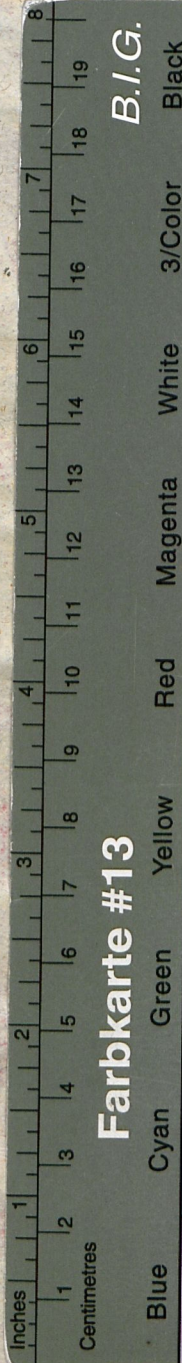


VD18

710







euerte Regeln

er am Tage Bernhard 1769

zu Röttha

teten Bienengesellschaft.

will allen Fleiß
 en Bienenstand
 ington und des-
 ehandlung der
 ng ihrer Nah-
 rkrankheit und
 n Behandlung
 chses und man-
 und Geheim-
 nzuucht nachspü-
 y Versuche an-
 hrung der Bie-
 t auch durch die
 Ablegens beför-
 ten sichern Er-
 nterhalt und Ei-
 einer förmlichen
 ündlich mittheil-
 welche in und
 lung aufgewor-
 der so gleich be-
 eberlegung neh-

2.
 Jedes Mitglied soll mit dem an-
 dern in liebevoller Uebereinstim-
 mung leben, des andern Nutzen be-
 fördern und allen Schaden bestmög-
 lichst verhüten. Und besonders sol-
 len die ältern Mitglieder verbunden
 seyn, den jüngern mit Rath und
 That beyzustehen, auch andere er-
 muntern, sich der Bienenpflege zu
 unterziehen, alles zur Ehre Gottes
 und dem Nutzen des Vaterlandes.

3.
 Gesellschaftliche Bienenstöcke,
 zu deren Anschaffung ein außeror-
 dentlicher Beytrag von 6 und mehr
 Groschen geschehen, sollen des-
 wegen stets unterhalten werden;
 damit man

- a) allerley nützliche Versuche an-
 stellen könne, die vor jedes ein-
 zelnes Mitglied zu kostbar und zu
 gefährlich ausfallen würden, und
 im Stande sey,
- b) um

